

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 15	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.04.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
03.04.2024	Märkischer Kreis	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal; hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins	342
04.04.2024	Stadt Balve	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal; hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins	342
04.04.2024	Stadt Balve	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringer Schlade“ - Satzungsbeschluss -	343
03.04.2024	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 15.04.2024	345
03.04.2024	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Windhausen I; Einladung zu einer Teilnehmerversammlung am 29.04.2024	346
08.04.2024	Stadt Neuenrade	Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“	347
05.04.2024	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	349
02.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Rates der Stadt am 15.04.2024	350
28.03.2024	Stadt Hemer	Sitzung des Rates der Stadt am 16.04.2024	351
08.04.2024	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.Juni 2024	352
08.04.2024	Stadt Plettenberg	Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	353
03.04.2024	Gemeinde Herscheid	Beschluss über die Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat-Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“	355

**Antrag auf Planfeststellung
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der
Lhoist Germany Rheinkalk GmbH über die
Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10)
auf 120 m üNN im Werk Hönnetal;
hier: Bekanntmachung des Erörterungstermins**

**Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz
für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal**

In dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal für die geplante:

„Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10) auf 120 m üNN im Werk Hönnetal Lhoist Germany Rheinkalk GmbH“

werden die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Landrat des Märkischen Kreises als Planfeststellungsbehörde hat den Erörterungstermin für

**Dienstag, den 23. April 2024 um 09.00 Uhr und
Mittwoch, den 24. April 2024 um 09.00 Uhr
in der Wilhelmshöhe Menden
Schwitter Weg 29, 58706 Menden (Sauerland)**

anberaamt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Lüdenscheid, 03.04.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

Hass
Kreisoberinspektor

**Bekanntmachung der Stadt Balve
für den Märkischen Kreis**

**Planfeststellungsverfahren
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz
für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal**

In dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Asbeck“ im Hönnetal für die geplante:

„Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10) auf 120 m üNN im Werk Hönnetal Lhoist Germany Rheinkalk GmbH“

werden die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Landrat des Märkischen Kreises als Planfeststellungsbehörde hat den Erörterungstermin für

**Dienstag, den 23. April 2024 um 09.00 Uhr und
Mittwoch, den 24. April 2024 um 09.00 Uhr
in der Wilhelmshöhe Menden
Schwitter Weg 29, 58706 Menden (Sauerland)**

anberaamt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Balve, 04.04.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Bathe
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgenden Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

- „1. Der Rat der Stadt Balve schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Einwendungen an.
2. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 „Gehringler Schlade“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung.“

Die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 31 „Gehringler Schlade“ einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 44, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu den Dienstzeiten zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Zudem ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ auf der Homepage der Stadt Balve unter www.balve.de – Wirtschaft und Bauen – Bauen und Wohnen – Bauleitpläne einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Satzungsentwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringler Schlade“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 20.03.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Balve in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 gefasste Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung umfasst das Flurstück 1053 tlw. der Flur 13, Gemarkung Balve. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise

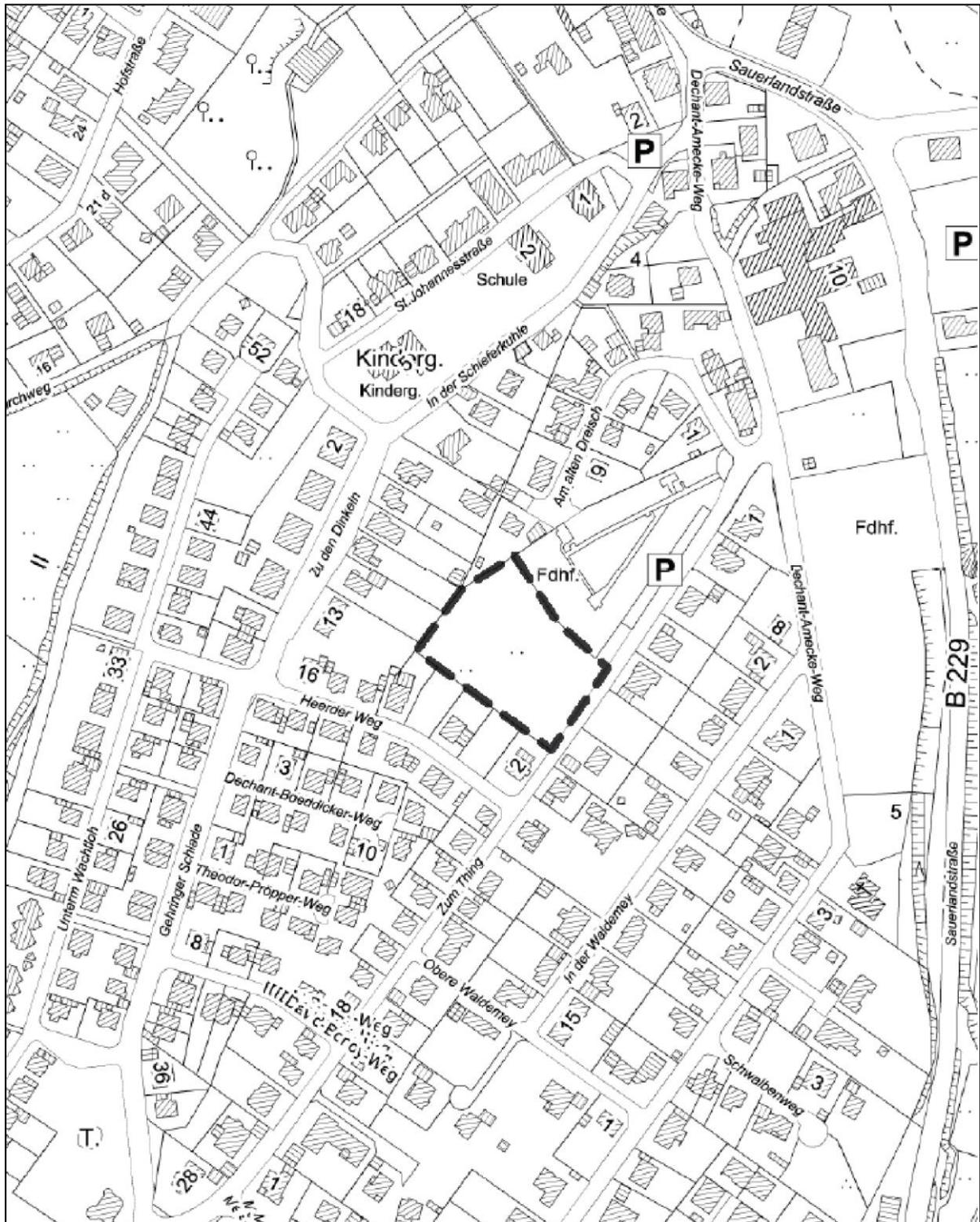
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 04.04.2024

Stadt Balve
Der Bürgermeister

In Vertretung
Michael Bathe
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Übersichtsplan
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“





Tagesordnung
der öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 15.04.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen - Vorlage: 020/2024
3. Zusätzliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Vereins Spielmäuse e.V. für die Kindertagesbetreuung - Vorlage: 022/2024
4. Vorlagen zum Tagesordnungspunkt 5.3 "Haushalts-satzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 (einschließlich Haushaltssicherungskonzept)"
 - 4.1. Haushaltsplan 2024/2025; hier: Beratung der Punkte 1 bis 10 des Antrages der CDU-Fraktion vom 17.01.2024 gemäß geändertem Beschluss des Rates vom 22.01.2024
Vorlage: 052/2024
 - 4.1.1. Haushaltsplan 2024/2025 - **1. Ergänzung**;
hier: Beratung der Punkte 1 bis 10 des Antrages der CDU-Fraktion vom 17.01.2024 gemäß geändertem Beschluss des Rates vom 22.01.2024
Vorlage: 052/2024/1
5. Haushalt 2024/2025
 - 5.1. Haushaltsreden
 - 5.2. Stellenplan 2024/25 - Vorlage: 012/2024
 - 5.2.1. Stellenplan 2024/25 - **1. Ergänzung**
Vorlage: 012/2024/1
 - 5.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 (einschließlich Haushaltssicherungskonzept)
Vorlage: 046/2024
6. Fortschreibung Wasserversorgungskonzept für die Stadt Lüdenscheid - Vorlage: 010/2024
7. Auswirkungen der Grundsteuerreform in Lüdenscheid - Vorlage: 033/2024
8. Integriertes energetisches Quartierskonzept Kluse / Tinsberg - Vorlage: 001/2024
9. Betreuung und Förderung für Kinder – Planungen für den Zeitraum 2024-2027 - Vorlage: 041/2024
10. Beteiligungsbericht 2022 -Vorlage: 013/2024
11. Beschluss des Gleichstellungsplanes 2024 - 2028
Vorlage: 060/2024

12. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid im Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
Vorlage: 054/2024
13. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Jugendhil-feausschuss - Vorlage: 063/2024
14. Änderung der Allgemeinen Vertretungsliste der Fraktion DIE LINKE für den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz - Vorlage: 064/2024
15. Bewilligung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2023 hier: Gehwegsanierung
Vorlage: 062/2024
16. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
3. - 5. Beteiligungsangelegenheiten
6. Sonstiges
7. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
8. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 03.04.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 03.04.2024

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I
Az.: 33.4 27 01 2 H3 O. 48

Einladung zu einer Teilnehmersammlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Windhausen I wird zu einer Teilnehmersammlung geladen am

**Montag, den 29.04.2024 um 18:30 Uhr
in das Vereinshaus Ihnetal,
Wesetalstraße 29, 57439 Attendorn**

Eingeladen sind alle Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte) des Flurbereinigungsverfahrens, für die die Teilnehmersammlung bestehen bleibt (siehe unten).

Das Flurbereinigungsverfahren Windhausen I steht nun kurz vor seiner Beendigung. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand ist mit Wirkung vom 01.07.2020 an die Stelle des bisherigen getreten. Die Kataster- und Grundbuchberichtigung sind bereits erfolgt. Damit wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, über die neuen Grundstücke verfügen zu können.

Die Teilnehmersammlung (TG) bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bestehen und umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke. Die Teilnehmersammlung hat über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus die Aufgabe der Unterhaltung der ihr im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugehörigen gemeinschaftlichen Anlagen. Sie führt weiterhin den Namen „Teilnehmersammlung Windhausen I“ und hat ihren Sitz in der Hansestadt Attendorn.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Valbert	16	278-280, 282-285, 287-288, 292-293, 295-296, 364, 370-372
Ewig	23	1-2, 4-5, 8, 10-11, 13-16, 18-21, 23-25, 78-80, 83, 90, 95-110
Ewig	24	8, 11-12, 40, 66, 71-72, 77-80, 85-89, 94-98, 101, 109-113

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ewig	25	4-6, 8-10, 13-14, 17, 50, 160-162, 164, 166-170, 172-180, 183-184, 186, 188, 190-193, 198, 214
Ewig	26	8, 10, 19, 23
Ewig	27	1-2, 5, 10-11
Ewig	28	1, 3-5, 7, 61, 93
Windhausen	37	3-6, 8-10, 12-20, 33, 35, 37-39, 41, 44, 47, 53
Attendorn	46	191
Attendorn	47	1-9, 11, 13, 15-21, 24, 26-34, 36-39, 41, 49-51, 55-59, 66, 68-79, 81, 83-85, 88-93, 95-96, 120-121, 123-125, 128-130, 138, 140, 143-147

Mitglieder der Teilnehmersammlung sind nur noch die Eigentümer und Erbbauberechtigten der oben aufgeführten, zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmersammlung bestehen bleibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

Die Eigentümer von Flurstücken aus dem Flurbereinigungsgebiet Windhausen I, die nicht in der v. g. Tabelle aufgeführt sind, scheiden zukünftig als Teilnehmer aus der Teilnehmersammlung aus und sind somit von der zukünftigen Satzung der Teilnehmersammlung und dem neu zu wählenden Vorstand der Teilnehmersammlung nicht betroffen. Insofern kann seitens dieser Teilnehmer eine Teilnahme an der o. a. Teilnehmersammlung nebst Abstimmung (Satzung und Vorstandswahl) unterbleiben.

Folgende Tagesordnungspunkte werden in der Teilnehmersammlung behandelt:

1. Rückblickende Informationen über den Ablauf und Ergebnisse der Flurbereinigung
2. Informationen über den Fortbestand der Teilnehmersammlung nach der Schlussfeststellung
3. Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmersammlung
4. Erörterung und Beschluss der Satzung der fortbestehenden Teilnehmersammlung Windhausen I
5. Verschiedenes

Hinweise zur Wahl des Vorstandes:

Wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der in v. g. Tabelle zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke als Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Windhausen I.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Gemeinschaftliche Eigentümer wie zum Beispiel Erben- und Eigentümergemeinschaften lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Hierzu ist die Vorlage einer formgültigen Vollmacht erforderlich. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch dann, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit einer Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist dann ein Stellvertreter zu wählen.

Im Anschluss an die Teilnehmerversammlung findet eine Sitzung des neu gewählten Vorstandes statt, in der gem. § 26 i.V.m. § 151 des Flurbereinigungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter wählt. Weiterhin ist ein Schriftführer zu wählen und die Kassenführer und Kassenprüfer zu bestellen.

Hinweis zur Satzung:

Der Entwurf der Satzung und die Wegeunterhaltungskarte sind im Internetauftritt der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde) unter folgendem Link - in der Rubrik Downloads - digital abrufbar:

<https://www.bra.nrw.de/311956>

Im Auftrag

gez. Wyneken



Stadt Neuenrade

Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“

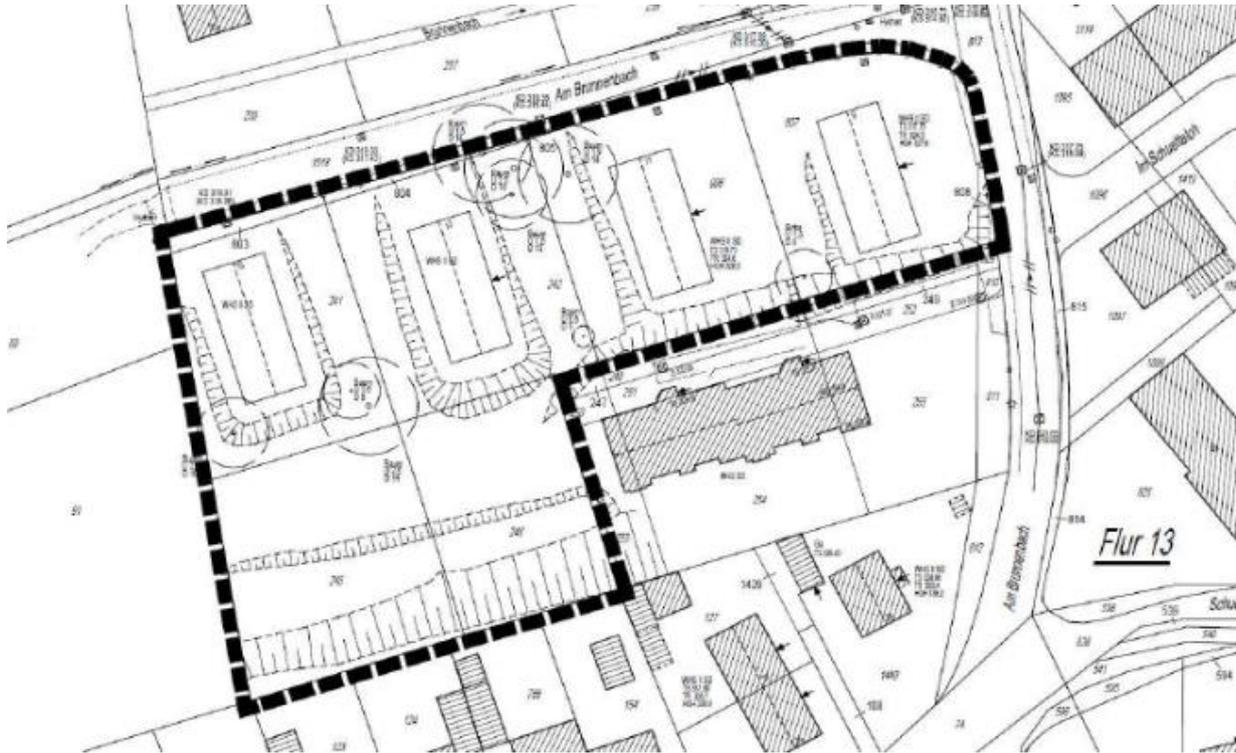
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Siedlungsbereichs an der Straße Am Brunnenbach, nördlich des historischen Ortskerns von Neuenrade sowie nördlich der B 229 und des Bahnhofs. Nördlich des Plangebiets verläuft der Brunnenbach, sowie mehrere Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise. Östlich und südlich befinden sich ebenfalls Wohngebiete die von Ein-, Doppel- und Reihenhäusern geprägt sind. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage. Die Flächen nordwestlich des Plangebiets werden für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit ebenfalls vier Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise inklusive Stellplatzanlagen sowie zwei rückwärtig gelegene, unbebaute Grundstücke.

Die Häuser sollen zugunsten von Miet-Reihenhäusern bzw. Doppelhaushälften mit Eigenheimcharakter rückgebaut werden.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 241, 242, 245, 246, 247, 248, 249, 803, 804, 805, 806, 807, 808 sowie 809 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

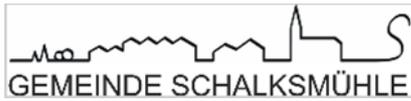
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 08.04.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



**HAUSHALTSSATZUNG VOM 05.04.2024 UND
BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSAT-
ZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 04.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 39.492.968 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf im Finanzplan mit 42.206.894 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 37.660.089 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 41.466.732 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.122.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.044.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.010.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.626.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.713.926 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 455 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 437 v.H.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

§ 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

Budget	Bezeichnung
Personal	Personal- und Versorgungsaufwand
Afa	Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung
Dienstreisen	Dienstreisen von Mitarbeitern
Geschäft	Geschäftsaufwendungen
Telefon	Telefonkosten
Porto	Portokosten
Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung Gebäude
Bewirtschaftung	Bewirtschaftungskosten Grundstücke
ILV Bauhof	Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof
ILV GBA	Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

§ 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 EUR.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Erläuterungen gemäß § 19 Satz.2 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 05.03.2024 angezeigt worden; dieser hat die Monatsfrist mit Verfügung vom 03.04.2024 verkürzt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr (mit Terminvereinbarung) und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 05.04.2024

Der Bürgermeister
Schönenberg



**26. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)
am Montag, dem 15.04.2024, 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62,
Lüdenschneider Straße 22 in Altena.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 26.02.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Beschlussfassung Haushalt 2024
4. Jahresabschluss 2022;
Entwurf des Jahresabschlusses
5. Jahresabschluss 2023;
hier: Ermächtigungsübertragung gem. § 22 Abs. 2 KomHVO
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW hier: Zustimmung des Kämmers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW
Jahresabschluss 2021 + 2022; 3. Quartal 2023, 1. Quartal 2024
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024
8. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
9. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien

10. Stellvertreterregelung Schiedsamsbezirk Rahmede
11. Antrag auf Auflistung aller Beschlüsse der aktuellen Wahlperiode für die Ratssitzung am 15.04.2024 - Antrag der SPD-Fraktion
12. Mitteilungen
13. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 26.02.2024
2. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Beteiligungsangelegenheit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 02.04.2024

Kober
Bürgermeister



**Am Dienstag, dem 16.04.2024, 17:00 Uhr,
findet im Alten Casino am Sauerlandpark,
Platanenallee 14, 58675 Hemer,
die 22. Sitzung des Rates der Stadt Hemer
statt.**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3. Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2024
4. Eingänge für den Rat
5. Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025;
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 10/2024-1070
6. Stellenplan 2024/2025
Vorlage: 10/2024-1079
7. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 10/2024-1062

8. Sauerlandpark Hemer GmbH: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage: 10/2024-1064
9. Weihnachtsmarkt 2024;
hier: terminl. Verschiebung
Vorlage: 10/2024-1082
10. Gebührensatzung der Musikschule Hemer
Vorlage: 10/2024-1077
11. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Hemer
Vorlage: 10/2023-0997
12. 3. Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Hemer
Vorlage: 10/2024-1056
13. Sportentwicklungsplanung
Vorlage: 10/2023-0933
14. Eintrittspreise Hemeraner Bäder
Vorlage: 10/2024-1037
15. Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG
Vorlage: 10/2023-0955
16. Heimat-Preis 2024
Vorlage: 10/2024-1044
17. Ausschussumbesetzung;
hier: Antrag der GAH-Fraktion
Vorlage: 10/2024-1069
18. Mitteilungen des Bürgermeisters
19. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden eine Satzungs- und eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 28.03.24

Gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 09.Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Plettenberg wird in der Zeit vom 20.05 – 24.05.2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten

dienstags und mittwochs 08.30 – 12.00 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00
Uhr freitags 08.30 – 12.00 Uhr

bei der Stadt Plettenberg, Rathaus, Wahlbüro,
Zimmer 110, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg,
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitge-
halten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtig-
keit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Per-
son im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten
überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die
Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von an-
deren im Wählerverzeichnis eingetragenen Per-
sonen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen
glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Un-
richtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerver-
zeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Über-
prüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein
Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundes-
meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten
Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch
ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis
eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder un-
vollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05. –
24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00
Uhr, bei der Stadt Plettenberg, Rathaus, Wahl-
büro, Zimmer 110, Grünestraße 12, 58840 Plet-
tenberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklä-
rung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis
eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat,
aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Ein-
spruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein
Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wäh-
lerverzeichnis eingetragen werden und die be-
reits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen
beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrich-
tigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im
Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem
beliebigen **Wahlraum** des Märkischen Kreises o-
der durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r**
Wahlberechtigte/r,

- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetra-**
gene/r Wahlberechtigte/r,

- a. wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne
ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Auf-
nahme in das Wählerverzeichnis bei Deut-
schen nach § 17 Absatz 1 der Europawahl-
ordnung bis zum 19.05.2024 oder die Ein-
spruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis
nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung
bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b. wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der
Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei
Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europa-
wahlordnung, Unionsbürgern nach § 17a Ab-
satz 2 der Europawahlordnung oder der Ein-
spruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europa-
wahlordnung entstanden ist,
- c. wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfah-
ren festgestellt worden und die Feststellung
erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis-
ses zur Kenntnis der Gemeindebehörde ge-
langt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeich-
nis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
zweiten Tag vor der Wahl, 07.06.2024, 18.00 Uhr,
bei der Stadt Plettenberg, Wahlbüro, Zimmer
110, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, münd-
lich, schriftlich oder elektronisch beantragt wer-
den.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die
ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur un-
ter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich
macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag,
15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft,
dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zu-
gegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der
Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt
werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene
Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buch-
staben a) bis c) angegebenen Gründen den An-
trag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis
zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie in der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert.

Plettenberg, 08.04.2024

Der Bürgermeister
Schulte

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Plettenberg ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Himmelmert / Kückelheim	Haus Wiesenthal Ebbetalstraße 120
020	Lettmecke / Oesterau / Oesterhammer	Oesterhalle Oestertalstraße 53
030	Beiese / Ratschelle / Stadtmitte	Stadtbücherei Alter Markt 3
040	Sundhelle	Zeppelinschule Zeppelinstraße 24
050	Holthausen-Bruch / Oberes Elsetal	Bürgerhaus Bremcke Grundgasse 9
060	Holthausen	Feuerwehrgerätehaus Am Nocken 8
070	Hechmecke	Sozialzentrum Halle für Alle Schubertstraße 5
080	Hestenberg / Zeppelinstraße	Feuer- und Rettungswache Am Wall 9A
091	Oberes Grünetal	Hotel Haus Battenfeld Landemerter Weg 1
092	Landemert	Schützenhalle Landemert Im Umweg 3
100	Mittlere Grüne / Bracht	Rathaus, Wartezone Sozialamt Grünestraße 12
110	Unterstadt / Weide / Kersmecke	Paul-Gerhardt-Haus Bahnhofstraße 27
120	Eschen I	Eschenschule Brockhauser Weg 21
130	Eschen II	Eschenschule Brockhauser Weg 21
140	Böddinghausen	Albert-Schweitzer-Gymnasium, Foyer Albert-Schweitzer-Straße 2

150	Papenkuhle / Burg / Ohler Gebirge	Bürgerhaus Burg Am Königssiepen 26
160	Ohle und Umgebung	Grundschule Ohle Lennestraße 14
170	Eringhausen-West	Kath. Kirchengemeinde St. Joh. Baptist Karlstraße 16
180	Eiringhausen-Ost / Siesel / Pasel	Hallenschule Hallenstraße 17

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die/der Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebener Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (S 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens uns unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (S 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (S 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, 08.04.2024

Der Bürgermeister
Schulte



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über die Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat-Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat-Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ gibt es auch im Jahr 2024 die Möglichkeit zur Auslobung und Vergabe eines „Heimat-Preises“.

„Mit dem Heimat-Preis rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort in der eigenen Stadtgesellschaft über das Thema Heimat zu diskutieren. [...] Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, das lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen.“ (MHKBG NRW 2018).

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 18. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herscheid beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Förderung zur Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ 2024 im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ zu beantragen und vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel vorzubereiten und durchzuführen. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Staffelung des Preisgeldes wird ebenfalls beschlossen.

Die Fördergelder werden ausschließlich für die Preisvergabe eingesetzt. Der Heimat-Preis der Gemeinde Herscheid ist mit insgesamt 5.000,00 € dotiert. Für das Jahr 2024 soll folgende Staffelung erfolgen:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Preis: 3.000 Euro
2. Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Herscheid, 03. April 2024

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.